



# DPoIG

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB  
Landesverband Sachsen e.V.

---

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

**Landesgeschäftsstelle**

Theresienstr. 15  
01097 Dresden  
Tel.: 0351 / 471 68 28  
Fax: 0351/ 811 36 84

---

Dresden, 12.06.2026

## **Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen (DPoIG Sachsen) zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SächsAPOPol) Az.: 35/0500/39/19-2026/38962**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Landespolizeipräsident Kubiessa,  
sehr geehrter Herr Otto,

für die Übersendung des Referentenentwurfs der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SächsAPOPol) sowie für die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 119 SächsBG bedanken wir uns. Als Vertretung der sächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten nehmen wir zu den geplanten Änderungen, die zum 1. September 2026 in Kraft treten sollen, wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bewertung**

Die DPoIG Sachsen begrüßt im Grundsatz das Bestreben des Staatsministeriums des Innern, das Ausbildungs- und Studienmodell der sächsischen Polizei grundlegend zu modernisieren und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung der polizeilichen Kernkompetenzen und die strukturelle Verankerung neuer Ausbildungsformen finden unsere Zustimmung. Gleichzeitig sehen wir bei einigen Kernelementen des Entwurfs erheblichen Nachbesserungs- und Klärungsbedarf, um die Qualität der Ausbildung hochzuhalten und die Belastung der Anwärterinnen und Anwärter in einem ausgewogenen Rahmen zu halten.

### **II. Bewertung der wesentlichen Änderungspunkte**

#### **1. Reduzierung des Workloads je ECTS-Leistungspunkt (§ 12 Absatz 2)**

Im Zuge der Studienreform soll der zeitliche Aufwand (Workload) für einen ECTS-Leistungspunkt von bislang 30 Zeitstunden auf 25 Zeitstunden abgesenkt werden. Damit wird bei einem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ein Gesamtworkload von 180 ECTS-Punkten erzielt. Begründet wird dies mit der Absicht, sonstige polizeiliche Dienstaufgaben (wie Einkleidung, Vereidigung, Ernennung sowie Tutorenstunden) stärker als bisher in die Gesamtbetrachtung einzupreisen. Der Reduzierung des rechnerischen Workloads von 30 auf 25 Stunden begegnen wir mit gemischten Gefühlen. Einerseits entlastet die formale Reduktion die Studierenden und schafft



# DPoIG

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB  
Landesverband Sachsen e.V.

---

den nötigen organisatorischen Spielraum für unaufschiebbare administrative Akte (Ernennung, Ausrüstungsausgabe etc.). Andererseits darf diese Absenkung **keinesfalls zu einer inhaltlichen Entwertung** des Bachelorabschlusses führen. Der vermittelte Stoff in den rechts-, sozialwissenschaftlichen und einsatzpraktischen Fächern darf qualitativ nicht reduziert werden. Wir fordern eine strikte Evaluation nach dem ersten Studienjahrgang unter dem neuen Modell, um sicherzustellen, dass die Reduzierung nicht zulasten des wissenschaftlichen Niveaus und der Handlungskompetenz geht.

## 2. Erhöhung der Praxisanteile im Vorbereitungsdienst

Das SMI sieht im Rahmen der Reform eine Erhöhung der Praxisanteile während des Vorbereitungsdienstes vor. Diese Änderung wird von uns **ausdrücklich unterstützt**. Die sächsische Polizei benötigt handlungskompetente, bürgernahe und krisenfeste Beamte. Ein mehr an praxisnaher Ausbildung – insbesondere im polizeilichen Lagetraining, den Eingriffstechniken und den begleitenden Praktika – bereitet die Kolleginnen und Kollegen optimal auf den immer komplexer und rauer werdenden Dienstalltag auf den Dienststellen vor. Wichtig ist hierbei jedoch, dass die Praxisdienststellen personell und materiell so ausgestattet werden, dass sie die zusätzliche Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten ohne Qualitätsverlust und ohne Überlastung des Stammpersonals gewährleisten können. Auch aus diesem Grund halten wir es für geboten, dass die Praxisanleiter angemessen freizustellen sind, es eine verbindliche Anerkennung der Ausbildungsleistungen im dienstlichen Alltag gibt und diese auch regelmäßig fortgebildet werden.

## 3. Implementierung des Sportschulen-Modells (§ 11 Absatz 1)

Zur effektiven Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe wird die Ausbildungsdauer gesetzlich auf 54 Monate festgeschrieben (während die Regelausbildung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene weiterhin 36 Monate beträgt). Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, aus wichtigen Gründen bei der Gliederung und Durchführung abzuweichen. Die DPoIG Sachsen befürwortet die rechtliche Verankerung des 54-monatigen Ausbildungsmodells für die Sportfördergruppe. Sachsen hat eine lange und erfolgreiche Tradition in der Spitzensportförderung der Polizei. Die feste Verankerung gibt den Athletinnen und Athleten die notwendige Planungssicherheit, um Spitzensport und eine fundierte Polizeiausbildung miteinander in Einklang zu bringen. Die Flexibilisierungsklausel bei Gliederung und Durchführung fängt Trainings- und Wettkampfzyklen sachgerecht auf.

Jedoch dürfen keine unterschiedlichen Qualitätsstandards innerhalb der Ausbildung entstehen. Die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Kompetenzen müssen unabhängig vom Ausbildungsmodell vollständig und gleichwertig vermittelt werden.

## 4. Hemmung des Verfalls von Urlaubsansprüchen (§ 5 Absatz 2 Satz 3)

Der Verfall von Urlaubsansprüchen wegen Zeitablaufs wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes abweichend von der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung gehemmt. Diese Neuerung wird von uns **außerordentlich begrüßt**. Da Resturlaub während des straffen Vorbereitungsdienstes aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht gewährt werden kann, stellte der bisherige drohende Verfall eine ungerechte Härte für die Anwärter dar. Die



# DPoIG

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB  
Landesverband Sachsen e.V.

---

Hemmung ist ein wichtiges Signal des Dienstherrn zur Wertschätzung und Rechtswahrung unserer Nachwuchskräfte.

## 5. Anerkennung und Anrechnung (§ 15)

Die neu gefassten Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Studien- und Ausbildungsleistungen werden grundsätzlich begrüßt. Sie tragen zur Attraktivität der Polizei als Arbeitgeber bei und erleichtern Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang zur polizeilichen Laufbahn.

Die DPoIG Sachsen hält die Begrenzung auf höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Vorbereitungsdienstzeiten und ECTS-Leistungspunkte für sachgerecht. Damit wird einerseits Vorbildung angemessen berücksichtigt, andererseits bleibt die notwendige polizeispezifische Ausbildung gewährleistet.

Kritisch betrachtet wird jedoch die starre Ausschlussfrist von einem Monat vor Beginn des Vorbereitungsdienstes. Hier sollte geprüft werden, ob in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden können.

## 6. Flexibilisierung und Digitalisierung der Lehre (§ 10 Absatz 4)

Die Hochschule erhält die Befugnis festzulegen, welche Lehrveranstaltungen mittels elektronischer Übertragung virtuell durchgeführt werden. Die Möglichkeit der virtuellen Lehre ist zeitgemäß und erhöht die Flexibilität der Ausbildung. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass der für den Polizeiberuf essenzielle Charakter der Präsenzlehre und des direkten Austauschs aufgeweicht wird. Reine Theorie-Module können digitalisiert werden; interaktive Trainings, Rechtsfächer im Diskurs und sportliche/praktische Ausbildungsteile müssen zwingend in Präsenz stattfinden.

## 7. Übergangsregelungen (§ 39)

Für Beamtinnen und Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2026 angetreten haben, gelten fortlaufend die alten Fassungen (z.B. der alte Workload von 30 Zeitstunden je Leistungspunkt im Bachelorstudiengang). Die vorgesehenen Übergangsregelungen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes und zur Vermeidung organisatorischer Verwerfungen an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zwingend notwendig. Wir fordern das SMI und die Hochschulleitung auf, durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen sicherzustellen, dass den „Altjahrgängen“ durch den Parallelbetrieb zweier Modelle keine Nachteile in der Prüfungsbetreuung oder der Ressourcenverteilung entstehen.

## III. Fazit und Forderungen

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Sachsen trägt den vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der SächsAPOPol mit. Um den Erfolg der Reform zu garantieren, fordern wir jedoch:

1. **Keine Absenkung des Qualitätsniveaus** durch die Workload-Reduzierung auf 25 Stunden.
2. **Entlastung und Unterstützung der Praxisdienststellen**, um die Erhöhung der Praxisanteile logistisch und personell hochwertig abzusichern.



# DPoIG

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB  
Landesverband Sachsen e.V.

---

3. **Technische und didaktische Standards für die virtuelle Lehre**, um eine Abflachung der Ausbildungsqualität im digitalen Raum effektiv zu verhindern.

Für ergänzende Gespräche und Verhandlungen stehen wir Ihnen im Rahmen des weiteren Ordnungsverfahrens jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Maik Ebersbach  
stellv. Landesvorsitzender DPoIG Sachsen e. V.